

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedürfen die Räte der Städte und der Gemeinden der Unterstützung durch die Räte der Kreise und deren Organe. Dazu gehört auch, die Autorität der Bürgermeister als Repräsentanten der Staatsmacht und Vertrauenspersonen der Bürger weiter zu erhöhen.

Diese Aufgaben der örtlichen Räte, insbesondere zur weiteren Leistungsentwicklung in der Volkswirtschaft, sind nur in engem Zusammenwirken mit den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften zu erfüllen.

Die Zusammenarbeit der örtlichen Räte mit den ihnen nicht unterstellten Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften

Zunächst ist davon auszugehen, daß sowohl die örtlichen Staatsorgane als auch die Kombinate und Betriebe eine rechtlich geregelte Verantwortung für die Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben in der Produktion und zur Entwicklung der Territorien tragen. Diese Verantwortung ist auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Regelungen (Art. 41 bis 43, 81—82) sowohl im GöV (vor allem in § 4) als auch in der Kombinat-VO (§ 5 Abs. 3, § 21 Abs. 5, § 32 Abs. 1) konkret bestimmt. Die genannten Regelungen gehen von der unterschiedlichen staatsrechtlichen Stellung der örtlichen Staatsorgane einerseits und der Kombinate und Betriebe andererseits aus.

Zur Verantwortung der örtlichen Staatsorgane gehört — wie bereits dargelegt —, die Leistungsentwicklung in den ihnen nicht unterstellten Kombinat und Betrieben aktiv zu unterstützen und diese in die gesamte Entwicklung des Territoriums einzubeziehen. Die Potenzen der Kombinate und Betriebe sind für die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und auch für die massenpolitische Arbeit und die Festigung von Ordnung und Sicherheit im Territorium von großer Bedeutung.

Die Kombinate und Betriebe sind Bestandteil der sozialistischen Volkswirtschaft. Die Kombinate stellen die grundlegenden Wirtschaftseinheiten der materiellen Produktion dar. Sie verwirklichen in ihrer Tätigkeit die Beschlüsse der Arbeiterklasse und werden im Auftrag des Staates auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvor-

schriften tätig (zur Stellung und zur Funktion der volkseigenen Kombinate, der Kombinatbetriebe und der volkseigenen Betriebe — hier Kombinate und Betriebe genannt — vgl. §§ 1, 4, 6 und 31 Kombinat-VO).

Die Verantwortung des Generaldirektors für die Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen wird in der Kombinat-VO wie folgt bestimmt: „Der Generaldirektor gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten, um eine abgestimmte Entwicklung im Territorium zu erreichen. Dazu gehören vorrangig die Fragen der Standortverteilung der Produktivkräfte, die rationelle territoriale Gestaltung der Produktionsstruktur, die Entwicklung der Infrastruktur und die Nutzung der territorialen Ressourcen" (§ 5 Abs. 3 Kombinat-VO).

Die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Räten und den Kombinat und Betrieben erstreckt sich neben den genannten Aufgabenkomplexen weiterhin auf die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen; die massenpolitische Arbeit in den Wohngebieten; die Förderung des geschäftlichen Lebens in den Städten und Gemeinden, vor allem durch die gemeinsame Nutzung kultureller, sportlicher, sozialer und medizinischer Einrichtungen (vgl. auch §21 Abs. 5 und §32 Abs. 1 Kombinat-VO).

Die Zusammenarbeit der örtlichen Räte mit ihnen nicht unterstellten Einrichtungen (wissenschaftliche Institutionen, wirtschaftliche, soziale sowie Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen) hat im wesentlichen den gleichen Inhalt. Auch hierfür bildet der § 4 GöV die rechtliche Grundlage.

Die Stellung der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und ihre Beziehungen zum Staat sind in Art. 46 der Verfassung begründet. Zum Zusammenwirken der örtlichen Staatsorgane und der LPG ist im LPG-Gesetz festgelegt: „Zur Lösung wirtschaftlicher und kommunalpolitischer Aufgaben gestalten die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in den Städten und Gemeinden eine enge Zusammenarbeit mit den LPG sowie deren Brigaden und Abteilungen der Pflanzen- und Tierproduktion ... Die LPG tragen planmäßig zur politischen, ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen